

Umgang mit kranken Kindern/Schüler/-innen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Dieses Dokument ist eine Regelung für den Ortenaukreis und vorrangig zu beachten. Vorgaben übergeordneter Behörden wurden in das Dokument eingearbeitet.

Bei den Maßnahmen wird danach unterschieden, ob sich ein Haushaltsmitglied der Familie in den letzten 14 Tagen vor dem Auftreten von Symptomen in einem Risikogebiet nach Definition des Robert-Koch-Instituts (RKI) aufgehalten hat oder nicht. Aktuelle Risikogebiete laut RKI finden Sie unter folgendem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Allgemeine Hinweise

- Ob ein Abstrich durchgeführt wird, liegt im Ermessen des behandelnden Arztes.
- Zur Wiederezulassung ist weder ein negatives Testergebnis noch ein ärztliches Attest erforderlich! Sofern es die Einrichtung im Zweifelsfall für notwendig hält, kann sie eine schriftliche -von den Eltern unterschriebene- Bestätigung einholen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme nach einer Erkrankung wieder möglich ist. Dazu kann das angehängte Formular vom Landesgesundheitsamt (LGA) verwendet werden.
- Die „Corona-Verordnung Kita“ und „Corona-Verordnung Schule“ schreiben die Abgabe einer Erklärung nach Ferientagen vor. Dies betrifft Kita- und Grundschulkinder. Ein Muster findet sich anbei.
- Bei der Befragung nach Aufenthalt in Risikogebieten ist nicht allein die Gemeinschaftseinrichtung verantwortlich. Hier ist insbesondere auch auf die Eigenverantwortlichkeit der Eltern und die Anamnese der Kinderärzte zu verweisen.
- Geschwisterkinder müssen nur zu Hause bleiben, falls sich ein Haushaltsmitglied in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Dies gilt bis zum Vorliegen des Testergebnisses. In allen anderen Fällen darf ein gesundes Geschwisterkind die Gemeinschaftseinrichtung besuchen, wenn es keinen Quarantäne-Auflagen des Gesundheitsamts unterliegt.
- Diese Vorgehensweise ist der aktuellen epidemiologischen Lage angepasst und wird regelmäßig aktualisiert.

Was ist zu tun mit kranken* Kindern/Schüler/-innen?

A: Aufenthalt eines Haushaltsmitgliedes in einem Risikogebiet laut RKI 14 Tage vor Auftreten der Symptome

Kind zeigt Krankheitssymptome
(unabhängig von der Schwere der Erkrankung)



- **Ärztliche Abklärung und Test für symptomatische Person dringend empfohlen!**
- **Betroffenes Kind/Schüler(in) und Geschwisterkinder bleiben bis zum Testergebnis zu Hause.**
- **Bei neg. Testergebnis: Sofern Kind/Schüler(in) gesund ist, kann er/sie die Einrichtung besuchen.**
- **Quarantäne-Regeln und Test-Verpflichtung für Einreisende aus Risikogebieten sind zu beachten!**